

Organisation der Praktika im Zusammenhang mit dem Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und dem Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses gescannten Textes wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur der amtliche Text im Amtsblatt.

Das Gesundheitszeugnis nach Ziffer 4 entfällt ab Sommer 2000!

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 15. Juni 1993 Nr. VI/9 - S 4061 - 7/60 208

1 Art, Aufgabe und Durchführung der Praktika

Im Zusammenhang mit dem grundständigen Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 der LPO I in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1992 (GVBl S. 605) der Nachweis der erfolgreichen Ableistung folgender Praktika zu erbringen:

- a) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von sechs Wochen an einer Schule oder einem Schülerheim einschließlich der dort bestehenden Einrichtungen zur Schulberatung (Aufsicht und Anleitung durch einen Schulpsychologen); der Bescheinigung ist ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen;
- b) einer unter Aufsicht und Anleitung durchgeführten praktisch-psychologischen Tätigkeit von je sechs Wochen an zwei der nachfolgend genannten Einrichtungen, die vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst als geeignet befunden worden sind:
 - aa) Kinderheime, Kindergärten, Kinderhorte, Einrichtungen der Jugendarbeit,
 - bb) Einrichtungen für behinderte Kinder,
 - cc) Erziehungsberatungsstellen,
 - dd) Einrichtungen der Jugendfürsorge;

die gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (Doppelbuchstaben aa bis dd) angehören; den Bescheinigungen ist jeweils ein Erfahrungsbericht des Bewerbers beizufügen."

Für die im Zusammenhang mit einer **nachträglichen Erweiterung** gemäß Art. 23 BayLBG mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt abzuleistenden Praktika gelten die besonderen Bestimmungen des § 108 Abs. 5 LPO I (s. unter Nr. 1.2).

Im Zusammenhang mit dem **grundständigen Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers** sind nach § 109 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 LPO I folgende Praktikumsnachweise zu erbringen:

2. Nachweis über die erfolgreiche praktische Tätigkeit in einem sechswöchigen Praktikum an einer Einrichtung der Schulberatung einschließlich zweier Hospitationen von je

einwöchiger Dauer bei Stellen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung.

3. Nachweis über Hospitationen von je einwöchiger Dauer an einer Grund- und Hauptschule, einer Sonderschule, einer Berufsschule, einer Realschule und einem Gymnasium. Bei Hospitationen in Gesamtschulen müssen die entsprechenden Differenzierungen berücksichtigt werden. Fragen der Schulverwaltung sind einzubeziehen. Das schulpädagogische Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 2 oder das Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 3 wird voll angerechnet."

Bei einer **nachträglichen Erweiterung** gemäß Art. 23 BayL BG mit der Qualifikation des Beratungslehrers entfallen die Zulassungsvoraussetzungen nach § 109 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 LPO I (vgl. Nr. 1.4).

Darüber hinaus hat der Bewerber die Praktika abzuleisten, die im Zusammenhang mit dem weiteren Fach beziehungsweise den weiteren Fächern stehen (vgl. insbesondere § 38 LPO I).

Die im folgenden genannten Praktika sind in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

- 1.1 Praktika im Zusammenhang mit dem grundständigen Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt
 - 1.1.1 Näheres zum schulpädagogischen Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 2 beziehungsweise zum Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 3 LPO I ist in den für die verschiedenen Lehrämter erlassenen Bestimmungen geregelt. Die genannten unterrichtsbezogenen Praktika beziehen sich nicht auf das Fach Psychologie, sondern auf das weitere Fach beziehungsweise die weiteren Fächer (§ 38 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 beziehungsweise § 38 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 LPO I). Wenn der Studierende einer Schule zugewiesen worden ist, an der auch Unterricht in Psychologie erteilt wird, kann ihm Gelegenheit gegeben werden, außerhalb des zeitlichen Rahmens des genannten Praktikums auch im Unterricht des Fachs Psychologie zu hospitieren.

Beim Studium für die Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und beruflichen Schulen entfällt im Fall einer Erweiterung des Studiums mit Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt das fachdidaktische Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b LPO I.

- 1.1.2 Aufgabe und Ziel der praktisch-psychologischen Tätigkeit an einer Schule oder einem Schülerheim einschließlich der dort bestehenden Einrichtungen zur Schulberatung ist die Einführung des Studierenden in die Praxis der schulpсихологischen Beratung, insbesondere in den Aufgabenfeldern "individualpsychologische Beratung" und "Schullaufbahnberatung". Nach einer Periode der Beobachtung soll der Studierende z. B. bei der Vorbereitung und Durchführung von Einzeluntersuchungen und Gruppenuntersuchungen Aufgaben übernehmen; verantwortlich für die Untersuchung und ihre Auswertung bleibt in jedem Fall der Schulpsychologe, der den Praktikanten herangezogen hat.

Das Praktikum kann abgeleistet werden an einer staatlichen Schule (gegebenenfalls unter Einschluß eines Schülerheims, gegebenenfalls an einer staatlichen Schulberatungsstelle, an der ein staatlicher Schulpsychologe seinen Dienstsitz hat.

Die Betreuung durch Aufsicht und Anleitung liegt beim staatlichen Schulpsychologen, daneben bezüglich des Aufgabenfeldes "Schullaufbahnberatung" auch beim Leiter der staatlichen Schulberatungsstelle oder dem Beratungslehrer. Wo die Möglichkeit besteht, muß Bezug zu der Schulart gegeben sein, deren Lehramt der Bewerber anstrebt.

Das Praktikum umfaßt eine in der Regel zusammenhängende Zeit von sechs Wochen im zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung. Das Praktikum soll in der Regel nicht vor dem vierten Fachsemester abgeleistet werden.

Auf Antrag des Studierenden kann das zuständige Praktikumsamt (s. unter Nr. 2.1.2) die Ableistung des Praktikums auch an einer kommunalen Schulberatungseinrichtung oder an einer privaten Schule - unter sinngemäßer Anwendung der für das Praktikum erlassenen Vorschriften - zulassen. Voraussetzung ist, daß ein Bezug zur Schulart, deren Lehramt der Bewerber anstrebt, besteht, Aufgaben und Ziele des Praktikums erfüllt werden können und

die Betreuung gesichert ist.

- 1.1.3 Die beiden Praktika an außerschulischen Einrichtungen sollen dem Studierenden ermöglichen, pädagogische Bereiche im Umfeld der Schule kennenzulernen sowie sich über Berufsfelder psychologischer Praxis - unter Berücksichtigung vor allem der Bereiche, die zur Tätigkeit des Schulpsychologen in engerer Beziehung stehen oder mit denen der Schulpsychologe zusammenarbeitet - zu orientieren und in ihnen die Anwendung psychologischer Arbeitstechniken unter Anleitung zu üben.

Die Praktika können abgeleistet werden an:

- a) Kindergärten, die nach Art. 8 BayKiG anerkannt oder vorläufig anerkannt sind,
oder Kinderhorten

oder Einrichtungen der Jugendarbeit, die über mindestens eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft mit Hochschulausbildung, die dort bereits seit mindestens zwei Jahren tätig ist, verfügen und von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe getragen werden,
- b) Einrichtungen für behinderte Kinder (Tagesstätten, Heimen),
- c) Erziehungsberatungsstellen,
- d) Kinderheimen und anderen Einrichtungen der Heimerziehung im Sinn des § 34 SGB VII; (insbesondere Heimen mit heilpädagogischen und therapeutischen Sonderaufgaben)

oder Jugendwohnheimen, die von einem öffentlichen oder einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe getragen werden

Die gewählten Einrichtungen müssen verschiedenen Gruppen (Buchst. a bis d) angehören.

Die unter Buchst. b, c und d genannten Einrichtungen müssen über mindestens eine hauptamtliche Fachkraft mit der Ausbildung eines Diplompsychologen verfügen. Die Betreuung durch Aufsicht und Anleitung liegt bei einem Diplompsychologen und/oder (bei Gruppe a) dem verantwortlichen Leiter der Einrichtung. Die Einrichtungen sollen einen Ausbaustand und eine Inanspruchnahme aufweisen, die dem Praktikanten hinreichend breite Erfahrungen vermitteln können. Die Praktika umfassen jeweils eine in der Regel zusammenhängende Zeit von sechs Wochen im zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung; für die Genehmigung von Ausnahmen ist das jeweilige Praktikumsamt (s. unter Nr. 2.1.2) zuständig.

Die Praktika sollen in der Regel nicht vor dem vierten (bei Gruppe a: zweiten) Fachsemester abgeleistet werden; für die Genehmigung von Ausnahmen ist das jeweilige Praktikumsamt (s. unter Nr. 2.1.2) zuständig.

- 1.2 Nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt

Es gelten die besonderen Bestimmungen des § 108 Abs. 5 LPO I:

- Die praktisch-psychologische Tätigkeit nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a können Studierende, die als Lehrer im Schuldienst stehen, an ihrer Schule unter Betreuung durch einen Schulpsychologen ableisten; die einzubeziehende Zeit bestimmt das zuständige Praktikumsamt im Einzelfall (s. unter Nr. 2.1.2).
- Es ist nur eine praktisch-psychologische Tätigkeit von sechs Wochen Dauer nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b, die an einer der Einrichtungen nach Doppelbuchstaben bb, cc oder dd abzuleisten ist, nachzuweisen.

- 1.3 Praktikum und Hospitation im Zusammenhang mit dem Studium für die Qualifikation des

Beratungslehrers

- 1.3.1 Aufgabe und Ziel des Praktikums an einer Einrichtung der Schulberatung einschließlich zweier Hospitationen von je einwöchiger Dauer bei Stellen der Berufsberatung und der Erziehungsberatung ist es, dem Studierenden einen Einblick in die Tätigkeit der staatlichen Schulberatungsstellen und anderer Beratungseinrichtungen, mit denen der Beratungslehrer zusammenarbeitet, zu vermitteln.

Das Praktikum kann an einer staatlichen Schulberatungsstelle abgeleistet werden. Die Betreuung liegt beim Leiter der staatlichen Schulberatungsstelle.

Das Praktikum umfasst eine in der Regel zusammenhängende Zeit von sechs Wochen im zeitlichen Umfang einer Vollbeschäftigung. In seinem Rahmen finden statt:

- a) eine Hospitation von einwöchiger Dauer (fünf bis sechs Tage) bei einer oder mehreren Einrichtungen der Berufsberatung der Arbeitsämter und
- b) eine Hospitation von einwöchiger Dauer (fünf bis sechs Tage) bei einer oder mehreren Erziehungsberatungsstellen.

Das Praktikum soll in der Regel frühestens nach dem vierten Semester des Lehramtsstudiums und nach dem zweiten Semester des Studiums für die Qualifikation des Beratungslehrers abgeleistet werden.

- 1.3.2 Die Hospitationen an verschiedenen Schularten haben die Aufgabe, dem Studierenden einen Einblick in die Schulpraxis der einzelnen Schularten zu geben. Die Hospitationen umfassen eine in der Regel zusammenhängende Zeit von je einer Unterrichtswoche (fünf beziehungsweise sechs Unterrichtstagen) mit mindestens je 20 besuchten Unterrichtsstunden

- a) an einer öffentlichen Grund- und Hauptschule (oder Grundschule und Teilhauptschule I),
- b) an einer öffentlichen oder geeigneten privaten Sonderschule,
- c) an einer öffentlichen Berufsschule,
- d) an einer öffentlichen Realschule,
- e) an einem öffentlichen Gymnasium.

Das schulpädagogische Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 2 LPO I beziehungsweise das Blockpraktikum gemäß § 38 Abs. 3 LPO I (an der Schulart, auf die sich das Lehramtsstudium bezieht) wird voll angerechnet, dementsprechend entfallen im Einzelfall die Hospitationen nach Buchst. a, b, c, d oder e.

Bei Hospitationen in integrierten Gesamtschulen (höchstens zwei Unterrichtswochen) müssen bezüglich der Zahl der besuchten Unterrichtsstunden die entsprechenden Differenzierungen berücksichtigt werden.

Die Betreuung der Praktikanten wird jeweils vom Beratungslehrer der Schule wahrgenommen.: Er läßt den Praktikanten als Hörer an seinem Unterricht teilnehmen und führt ihn in die spezifischen pädagogischen Probleme der jeweiligen Schulart ein. Dabei werden Gesichtspunkte der Schullaufbahn und der Lern- und Verhaltensschwierigkeiten von Schülern besonders berücksichtigt. Der Beratungslehrer vermittelt, insbesondere wenn er z. B. nur in der Grundschule oder nur in der Hauptschule unterrichtet, dem Praktikanten nach Möglichkeit auch Hospitationen bei anderen Lehrern seiner Schule. Die Gesamtaufsicht über das Praktikum liegt beim Leiter der jeweiligen Schule, der dem Praktikanten auch Einblicke in spezifische Fragen des Schulrechts und der Schulorganisation an der jeweiligen Schulart vermittelt.

Die Hospitationen sollen in der Regel frühestens nach dem vierten Semester des Lehramtsstudiums abgeleistet werden.

1.4 Nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG mit der Qualifikation des Beratungslehrers
Hierbei entfallen das unter Nr. 1.3 genannte Praktikum und die Hospitationen.

2 Praktikumsämter: Meldung zu den Praktika

2.1 Studium der Psychologie mit schulpсихologischem Schwerpunkt

2.1.1 Für die Meldung zu den Praktika nach Nr. 1.1.1 gelten die für die verschiedenen Lehrämter erlassenen Bestimmungen.

2.1.2 Die Abwicklung des Praktikums nach Nr. 1.1.2 wird aus Gründen der organisatorischen Vereinfachung einheitlich durch die Praktikumsämter bei den Ministerialbeauftragten für die Gymnasien im Benehmen mit den staatlichen Schulberatungsstellen übernommen. Der Studierende wendet sich je nach Hochschule an das Praktikumsamt beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in

- Oberbayern-Ost, Maria-Theresia-Gymnasium, Regerplatz 1, 81541 München, (Universität München),
- Oberbayern-West, Klenze-Gymnasium, Wackersberger Straße 59, 81371 München, (Katholische Universität Eichstätt),
- Oberfranken, Jean-Paul-Gymnasium, Gymnasiumsplatz 4 - 6, 95028 Hof, (Universität Bamberg).

Die Meldung muß dem Praktikumsamt spätestens zum 15. Januar (bei Praktikumsbeginn im/ab März) beziehungsweise zum 1. Juli (bei Praktikumsbeginn im/ab September) vorliegen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder staatliche Schulberatungsstelle; Ortswünsche werden jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Studierende kann auch einer Schule oder staatlichen Schulberatungsstelle außerhalb des betreffenden Regierungsbezirks zugewiesen werden.

2.1.3 Die Einrichtungen, an denen die Praktika nach Nr. 1.1.3 abgeleistet werden, wählt der Studierende selbst. Er wird dabei vom Praktikumsamt (s. Nr. 2.1.2) in Verbindung mit den für die Ausbildung der Schulpsychologen zuständigen Hochschulinstituten beraten und unterstützt; Listen geeigneter Einrichtungen in Bayern werden bereitgehalten.

2.2 Studium für die Qualifikation des Beratungslehrers

Bezüglich des Praktikums nach Nr. 1.3.1 und der Hospitationen nach Nr. 1.3.2 gilt für die Praktikumsämter und die Meldung zum Praktikum Nr. 2.1.2 entsprechend. Die Zuweisung der Studierenden zu den Hospitationen nach Nr. 1.3.2 erfolgt im Benehmen mit den für die einzelnen Schularten zuständigen Praktikumsämtern.

3 Bescheinigung über die Praktika und Vorlage des Erfahrungsberichts

Dem Studierenden wird nach erfolgreichem Abschluß des Praktikums eine Bescheinigung entsprechend dem jeweiligen Muster (Anlagen 1 bis 4) ausgestellt. Bei Praktika nach Nr. 1.1.2 erfolgt die Unterzeichnung der Bescheinigung zunächst durch den staatlichen Schulpsychologen und den Schulleiter, bei Praktika nach Nr. 1.1.3 durch den betreuenden Diplompsychologen und - beziehungsweise/oder - den verantwortlichen Leiter der Einrichtung. Nach Ableistung der drei Praktika werden die Bescheinigungen durch den Studierenden gesammelt dem Leiter des in Nr. 2.2 genannten Praktikumsamts zur Unterzeichnung zugeleitet. Der in § 108 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b LPO I für jedes Praktikum geforderte Erfahrungsbericht ist beizufügen.

Der erfolgreiche Abschluß des Praktikums setzt voraus, daß der Studierende regelmäßig daran teilgenommen hat und sämtliche im Rahmen des Praktikums gestellte Aufgaben mit ausreichendem Ergebnis erledigt hat. Bei Praktika, bei denen ein erfolgreicher Abschluß nicht bescheinigt werden kann, ist die Bescheinigung unter Angabe der wesentlichen Gründe zu versagen; einen Abdruck des Schreibens erhält gegebenenfalls das in Nr. 2.1.2 genannte Praktikumsamt. In diesem Fall ist das Praktikum an einer anderen Schule beziehungsweise

Einrichtung zu wiederholen.

Im Erfahrungsbericht stellt der Bewerber den zeitlichen Verlauf des Praktikums und die Gesichtspunkte, die für die Erreichung der Ziele des Praktikums (s. Nrn. 1.1.2 und 1.1.3) wichtig sind, dar.

4 Gemeinsame Bestimmungen für die Praktika (und Hospitationen)

Vor Beginn eines Praktikums sind die Studierenden gegen Nachweis durch das Praktikumsamt (bei den Praktika nach Nr. 1.1.3 durch die jeweilige Einrichtung) davon in Kenntnis zu setzen, daß sie über die ihnen während des Praktikums bekanntwerdenden Angelegenheiten, soweit sie ihrer Natur nach einer Geheimhaltung bedürfen, Verschwiegenheit zu wahren haben. Auf die im Einzelfall zu beachtenden Gesichtspunkte werden die Studierenden an der jeweiligen Schule beziehungsweise Einrichtung zusätzlich hingewiesen.

Vor Antritt eines Praktikums hat der Studierende durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen, daß bei ihm eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht festgestellt wurde. Das Zeugnis muß sich auf eine Röntgenaufnahme der Atmungsorgane und eine intrakutane Tuberkulinprobe stützen. Die Erhebung der Befunde darf bei Antritt des ersten Praktikums nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Im einzelnen siehe § 47 des Bundes-Seuchengesetzes und die Ausführungsbestimmungen hierzu. Das Zeugnis des Gesundheitsamts ist dem Leiter der Praktikumschule beziehungsweise der Einrichtung zur Einsichtnahme vorzulegen. Anfallende Kosten sind gegebenenfalls vom Studierenden selbst zu tragen. Für die Studierenden ist während der Ableistung der Praktika (und Hospitationen) der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs 1 Nr. 14 RVO gegeben.

Die Tätigkeit im Zusammenhang mit den Praktika richtet sich im übrigen nach den jeweils für Lehrer beziehungsweise für das jeweilige Personal der Einrichtung geltenden Bestimmungen. Die Studierenden unterstehen während der Praktika den Weisungen des Leiters der Schule beziehungsweise der Einrichtung und des jeweiligen Betreuers.

5 Ersatz durch andere Praktika

Anträge auf Anerkennung von gleichwertigen Praktika, die außerhalb Bayerns abgeleistet wurden, sind an das beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberbayern-Ost eingerichtete Praktikumsamt zu richten. Der Meldung zur Prüfung ist in diesem Fall die Bestätigung dieses Praktikumsamts über die Gleichwertigkeit des Praktikums beizufügen. Im Ausland abgelegte Praktika können nur im Fall der Praktika nach Nr. 1.1.3 anerkannt werden.

6 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1993 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 17. Juli 1986 (KMBl I S. 281) aufgehoben.

KWMBI I 1993 S. 401
StAnz 1993 Nr. 28

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses gescannten Textes wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur der amtliche Text im Amtsblatt.

Das Gesundheitszeugnis nach Ziffer 4 entfällt ab Sommer 2000!

I. A. J. H o d e r l e i n
Ministerialdirektor